

Anbringen von temporären Reklamen

Weisung

vom 4. September 2017

Änderungsverlauf

Version	Datum	Text	Instanz
2017	04.09.2017	Neufassung	Gemeinderat
2020	14.12.2020	Teil-Revision	Gemeinderat

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlage.....	4
Definition.....	4
Kleinplakate	4
Gesuchseingabe.....	4
Fremdes Grundeigentum	4
Abstimmungs- und Wahlwerbung.....	4
Auswärtige Gesuche.....	4
Zeitraum	4
Unzulässige Reklamen	5
Unzulässige Standorte	5
Entfernung von Reklamen.....	5
Gebühren	5
Inkrafttreten	5

	Art. 1
<i>Rechts- grundlage</i>	Gestützt auf Art. 26 der kommunalen Polizeiverordnung erlässt der Gemeinderat die Weisung betr. Anbringen von temporären Reklamen auf öffentlichem Grund.
	Art. 2
<i>Definition</i>	Temporäre Reklamen sind alle nicht fest installierten Werbe- und Informationsmaterialien wie Plakate und Werbebanner, die nicht der Baugesetzgebung unterstehen und für örtliche Veranstaltungen wie gesellschaftliche und/oder sportliche Anlässe, Ausstellungen usw. werben.
	Art. 3
<i>Kleinplakate</i>	Kleinplakate bis Format A2 dürfen an der Litfasssäule bei der Liegenschaft Dorfstrasse 22 bewilligungsfrei und unentgeltlich angebracht werden. Das Plakat muss mit der Adresse der/des Anbringenden versehen sein. Über Werbung für Gewerbetreibende (Kundenstopper) entscheidet der Sicherheitsvorstand.
	Art. 4
<i>Gesuchseingabe</i>	Gesuche für temporäre Reklamen sind mit dem Gesuchsformular der Gemeinde mindestens drei Wochen vor dem vorgesehenen Aushangtermin schriftlich an die Gemeindeverwaltung Pfungen, Bereich Sicherheit, zu richten. Es werden max. zwei Gesuche pro Jahr für wiederkehrende temporäre Reklamen bewilligt. Der Sicherheitsvorstand entscheidet über Ausnahmen.
	Art. 5
<i>Fremdes Grundeigentum</i>	Das Einholen der Bewilligung für das Anbringen der temporären Reklame auf fremdem Eigentum ist Angelegenheit des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin. Allfällige Rechte Dritter bleiben vorbehalten.
	Art. 6
<i>Abstimmungs- und Wahlwerbung</i>	Temporäre Reklamen von politischen Parteien vor Abstimmungs- und Wahlterminen dürfen nur an den vom Gemeinderat bezeichneten Standorten erfolgen.
	Art. 7
<i>Auswärtige Gesuche</i>	Werbung für Veranstaltungen von überregionalem Interesse können bewilligt werden. Temporäre Reklamen für auswärtige Gewerbetreibende werden nicht bewilligt.
	Art. 8
<i>Zeitraum</i>	Temporäre Reklamen für Veranstaltungen dürfen max. 4 Wochen vor der Veranstaltung bzw. dem Wahl- und Abstimmungswochenende aufgestellt werden. Sie sind spätestens drei Tage nach dem Anlass restlos zu entfernen. Nicht entfernte temporäre Reklamen bzw. deren Rückstände werden durch das Gemeindewerk unter Kostenfolge zulasten der Verursacher entfernt.

Art. 9

Unzulässige Reklamen

¹Reklamen dürfen keinen rechtswidrigen oder unsittlichen Inhalt aufweisen.

²Sie dürfen nicht retroreflektierend, fluoreszierend oder lumineszierend und beleuchtet sein. Sie dürfen nicht blenden, blinken oder durch wechselnde Lichteffekte wirken.

Art. 10

Unzulässige Standorte

¹ Temporäre Reklamen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen, mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden oder durch ihre Ausgestaltung deren Wirkung herabsetzen.

²Innerhalb und ausserhalb von Kreiseln und Kreuzungen, an Beleuchtungskandelabern sowie an Verkehrssignalen dürfen keine temporären Reklamen angebracht werden.

³Temporäre Reklamen sind verboten, wenn sie durch ihre Häufung das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen.

Art. 11

Haftung

Für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Anbringen von temporären Reklamen oder als Folge davon entstehen haftet der Verursacher.

Art. 12

Entfernung von Reklamen

Temporäre Reklamen, die ohne Bewilligung erstellt oder angebracht werden, bzw. die den Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsentscheides nicht entsprechen oder die beschädigt sind, werden durch die Gemeindebetriebe Pfungen - unter Kostenfolge zu Lasten des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin - entfernt.

Art. 13

Gebühren

Vereine, Institutionen und Parteien mit Sitz in Pfungen:	Keine Gebühr
Gewerbetreibende und auswärtige Veranstalter:	Fr. 50.00

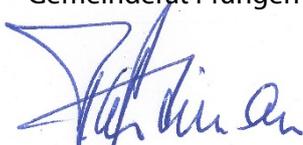
Art. 14

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 150 vom 4. September 2017 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Pfungen, 4. September 2017

Gemeinderat Pfungen

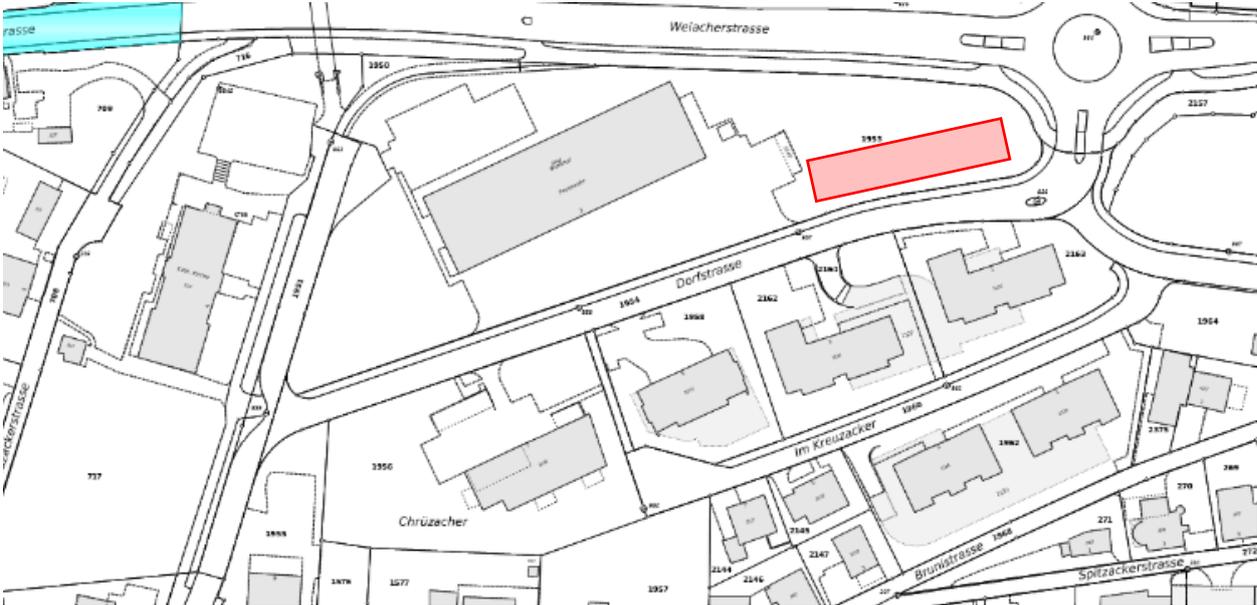


Max Rütimann
Gemeindepräsident



Stephan Brügel
Gemeindeschreiber

Anhang
Politische Wahl- und Abstimmungsplakate: Standorte



 Zulässige Standorte